

Citation style

Battenberg, J. Friedrich: review of: Ulrich Rasche (ed.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie 2: Antiqua; 3: Karton 135-277 f, Erich Schmidt Verlag: Berlin, 2016, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, 75 (2017), p. 457-458, DOI: 10.15463/rec.reg.587021145

First published: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, 75 (2017)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

## BUCHBESPRECHUNGEN UND HINWEISE

Entwicklung des devianten Verhaltens in der Bevölkerung des Frankfurter Raums geleistet. Seit der Habilitationsschrift Joachim Eibachs über „Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert“ von 2003 (Rezension: AHG NF 61/2003, S. 509f.) steht die Kriminalität in Frankfurt in besonderem Interesse der einschlägigen historischen und rechtshistorischen Forschung.

Es geht um das Hoheitsgebiet der vormaligen Freien Reichsstadt Frankfurt und die dort im 18. Jahrhundert bis zum Ende des Alten Reiches 1806 registrierten Verbrechen. Nach einem Überblick über die Aktenüberlieferung zu den Prozessen und zu den Zuständigkeiten der Frankfurter Strafverfolgungsbehörden und Gerichte informiert der Autor über die in der Stadt üblichen Strafen und deren Vollstreckung. Nach diesen grundlegenden Informationen stellt er die ganze Bandbreite der Delikte und ihrer Erscheinungsformen in der analysierten Zeitspanne dar. Unter dem Gesichtspunkt „Das Problem der alltäglichen Gewalt“ behandelt er Fragen der Körperverletzung und Schlägerei, informiert über Mord- und Totschlagsfälle einschließlich des Kindsmords geht auf Gewalt bei der Anwerbung von Soldaten ein und beleuchtet auch die Bandenkriminalität der Zeit. Unter dem Gesamttitel „Eigentumsdelikte und Betrug“ informiert der Autor über Diebstähle, Einbrüche, Raubüberfälle, Betrügereien, Falschmünzerei, Urkundenfälschung und Hochstapelei. In einem weiteren Abschnitt geht es um Sexualdelikte wie Prostitution, Bigamie und Sodomie. Der Leser erhält so ein eindrucksvolles Bild der Frankfurter Devianz in der Spätzeit der Reichsstadt, wie es sicher auch in ähnlichen Reichsstädten beobachtet werden kann. Ein Glossar zu den wichtigsten, im Zusammenhang mit dem Strafwesen vorkommenden Begriffen erleichtert das Verständnis.

J. Friedrich Battenberg

*Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Österreichischen Staatsarchiv (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie II: Antiqua, Band 3: Karton 135-277 f, hg. von Wolfgang Sellert, bearb. von Ulrich Rasche, Erich Schmidt Verlag Berlin 2016, 883 S., geb. € 259,-.*

Die bisher erschienenen Inventarbände zu den Aktenbeständen des Kaiserlichen Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv konnten in dieser Zeitschrift an früherer Stelle bereits vorgestellt werden (AHG NF 68/2010, S. 489 ff.; 69/2011, S. 440 ff.; 70/2012, S. 524f. und 73/2015, S. 411 ff.). Da das auf Initiative des Göttinger Rechtshistorikers realisierte Projekt in den angegebenen Rezensionen ausgiebig vorgestellt worden ist, kann darauf nun verwiesen werden. Die in vorliegendem dritten Band der Aktenserie „Antiqua“ erfassten 1.153 Akten, verwahrt in 150 Kartons, bieten einen Gesamtumfang von nahezu 150.000 Blatt. Unter diesen waren Verfahren umfangreiche Prozesse, wie ein solcher zwischen dem Kloster Kaisheim und dem Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, der allein mit über 12.000 Blatt dokumentiert ist. Die wichtigsten Verfahren, besonders solche, bei denen es um verfassungsrechtliche Fragen ging, wurden von Wolfgang Sellert in seinem informativen Vorwort aufgelistet und paraphrasiert. So erhält der Leser schon hier einen guten Eindruck über das reichhaltige Prozessmaterial, das in vorliegendem Band inventarisiert werden konnte. Die vom Bearbeiter zusammen mit Tobias Schenk an das Vorwort angefügten Benutzungshinweise erleichtern den Zugang zum eigentlichen Inventar. Eine gezielte Suche nach Einzelverfahren, nach beteiligten Prozessparteien und ihrer

Prokuratoren, nach geographischen Schwerpunkten oder nach Streitgegenständen wird durch die außerordentlich gründlichen, von Susanne Gmoser bearbeiteten Indices ermöglicht. Angeboten wird – wie in den anderen Inventarbänden schon – eine chronologische Konkordanz, ein Register der Reichshofratsagenten, ein Register der Vorinstanzen, juristischen Fakultäten und Schöppenstühle sowie ein Personen- und Ortsregister und ein Sachregister. Dass die Landgrafschaft Hessen einschließlich ihrer Teilfürstentümer ebenso wie die Wetterauer Reichsstädte, Grafen und Herren häufiger vertreten sind, darauf soll der Leser dieser Zeitschrift nur aufmerksam gemacht werden.

Es bleibt noch viel zu tun, bis wenigstens die älteren Wiener Aktenbestände des Reichshofrats inventarmäßig erschlossen sind. Doch ist die Entscheidung richtig, dies in der Ausführlichkeit der bisherigen Bände zu tun. Nur so wird der rechts- wie auch landeshistorischen Forschung deutlich, welch wertvolles Quellenmaterial hinter trockenen Prozessschriften verborgen sein kann.

J. Friedrich Battenberg

*Johannes Liebrecht, Fritz Kern und das ‚gute alte Recht‘. Geistesgeschichte als neuer Zugang für die Mediävistik (=Studien zur europäischen Rechtsgeschichte Bd. 302), Verlag Vittorio Klostermann Frankfurt am Main 2016, VIII, 161 S., brosch. € 39,-.*

Im letzten Band dieser Zeitschrift konnte die vom gleichen Autor publizierte Dissertation über die Wissenschaft des großen Rechtshistorikers Heinrich Brunner vorgestellt werden (AHG NF 74/2016, S. 425). Der in vorliegender Monographie im Mittelpunkt stehende Mittelalterhistoriker Fritz Kern (1884-1950), der zeitweise Mittlere und Neuere Geschichte an der Universität Frankfurt am Main gelehrt hatte, hat von einer anderen Perspektive aus als Heinrich Brunner auf die deutsche Rechtsgeschichte großen Einfluss ausgeübt. Mit seiner viel diskutierten These vom „guten alten Recht“ (erstmalig 1919 in seiner Abhandlung „Recht und Verfassung im Mittelalter“, 1952 als selbstständige Schrift publiziert) hat er ein – auch gegen Brunner gerichtetes – suggestives Schlagwort in die Forschung eingeführt, das das Denken von zahlreichen Rechtshistorikern und Historikern in seiner Nachfolge beeinflusst hat. Der Autor stellt seine Thesen in einen Zusammenhang mit dem Wandel der rechtshistorischen Forschung nach dem Ersten Weltkrieg. Nach ihm nahm der Aufsatz „Recht und Verfassung im Mittelalter“ eine Schlüsselstellung in der deutschsprachigen Rechtsgeschichtswissenschaft ein, ähnlich wie sie für die verfassungsgeschichtliche Forschung zum Mittelalter die schon 1914 publizierte Monographie über „Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter“ in Anspruch genommen werden kann.

Zur Biographie Kerns teilt der Autor nur wenige Eckdaten in seiner Einleitung mit. Er wendet sich stattdessen sogleich im ersten Abschnitt des Buchs der europäischen Verfassungsgeschichte als Ideengeschichte zu, wie sie von Kern konzipiert worden war. Hier geht er auf das Sakralkönigtum und des Geblütsrecht ein, paraphrasiert Kerns Gedanken zur konsensorientierten Herrschaft und zum ‚Widerstandsrecht‘, ebenso zur Frage der Rechtswahrung und des Erlösungdenkens, um dann schließlich über das Geistige als einem neuen Horizont der Mediävistik zu berichten. Unter dem Titel „Der Entdecker Fritz Kern“ geht der Autor in zweiten Abschnitt seines Buchs auf die zeitliche und thematische Öffnung des Werks Kerns über den Rahmen des Mittelalters hinaus ein. Es geht hier um die